

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: Deutsche Arbeitsgemeinschaft Krankenhauseinsatzplanung (DAKEP). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e. V. führen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die bundesweite Vernetzung unterschiedlicher Akteure, die sich mit dem länderspezifisch gesetzlich geforderten Erstellen eines Krankenhauseinsatzplans beschäftigen sowie durch die Durchführung von Schulungen und Übungen zu diesem Thema.

Der Verein will die Steuerung von Schadenslagen in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Reha-Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen im Gesundheitssystem verbessern und die Resilienz der genannten Institutionen stärken. Der Verein kann dazu auch ein Forum und Fortbildungsangebot zur Weitergabe von Informationen und Hinweisen einrichten sowie die Standards zur Bewältigung interner und externer Gefahrenlagen in den o. g. Einrichtungen bündeln und weitergeben.

Ferner versteht sich der Verein als Ansprechpartner für alle Mitarbeiter von Krankenhäusern, Pflegeheimen, Reha-Einrichtungen und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen sowie Rettungsdiensten und der Politik. Der Verein möchte Symposien, Schulungen, Tagungen, Seminare und Fortbildungen zu den o. g. Themen durchführen. Er arbeitet dabei interdisziplinär mit national und international anerkannten wissenschaftlichen Methoden, erstellt das Curriculum „Risikomanager im Krankenhaus“ und gibt Hilfestellung bei der Erstellung von Musteralarmplänen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder per Email an den Verein zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung (auch per E-Mail möglich).

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit und haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- Tod des Mitglieds (natürliche Personen).

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf (anteilige) Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied – trotz Mahnung – seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt oder

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

5. Können Ausschlussanträge und/oder –beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

§ 7 Beiträge und Entgelte

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die jeweils gültige Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

3. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn jeden Jahres fällig.

§ 8 Einhaltung der Vereinsregeln

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen der Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten und insbesondere den Vereinszweck zu fördern.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der wissenschaftliche Beirat.

§ 10 Vergütung der Vorstandsmitglieder/Aufwändungsersatz/bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

3. Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines haben einen Aufwändungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereines zu beachten. Der Anspruch auf Aufwändungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.

Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Über den Aufwendungsersatz entscheidet der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt spätestens mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder eine postalische Zusendung der Einladung wünschen, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder reicht die ordnungsgemäße Absendung durch den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind alle drei nicht anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

5. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Es kann Antrag auf geheime Abstimmung gestellt werden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens 1 Mitglied dies verlangt.

6. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jeweils eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist auf der internen Seite der Vereins-Website innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugänglich zu machen.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat dann die weiteren Anträge zur Tagesordnung bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zu übersenden (wie in § 11 Ziffer 2) und die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist – neben den in anderen Paragrafen dieser Satzung genannten Aufgaben – für alle Belange des Vereins zuständig, sofern diese nicht explizit anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
4. Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins
5. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Umstände dies zulassen ist für außerordentliche Mitgliederversammlungen eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, dem Schriftführer (DAKEP-Office) und dem Kassenwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, darunter entweder der Vorstandsvorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

Die nächste Mitgliederversammlung wählt dann einen Nachfolger für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied; die Wahl gilt aber nur für die restliche ursprüngliche Amtsdauer. Dies hat den Zweck, dass alle Vorstandsmitglieder immer dieselbe Amtsdauer haben.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 11 Ziffer 6 Sätze 1-3.

Sitzungen werden durch den Vorstandsvorsitzenden bei Bedarf einberufen mit einer Frist von in der Regel 10 Tagen, im Verhinderungsfalle durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. In sehr dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden. Der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Ferner sind Vorstandsbeschlüsse auch in einer Telefonkonferenz möglich.

3. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

4. Die – auch mehrfache – Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

5. Alle Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist der Kandidat gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen.

6. Die Vorstandsmitglieder werden aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt; es können auch die gesetzlichen Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied sind, gewählt werden. Mit dem Wegfall der Voraussetzung für die Wählbarkeit erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

7. Sofern der Vorstand, etwa infolge von Rücktritten, nur noch aus 2 oder weniger Mitgliedern besteht, ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Besetzung der offenen Vorstandsposten einzuberufen.

8. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund und mit 2/3-Mehrheit abberufen.

9. Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 15 Wissenschaftlicher Beirat

1. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Fachberatern mit unterschiedlichen Fachkompetenzen und setzt sich aus Mitgliedern des Vereins zusammen. Er berät den Vorstand in fachbezogenen und wissenschaftlichen Fragen und ist ein wesentlicher Bestandteil bei der Ausrichtung der Fachveranstaltungen.

2. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand benannt für die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand benennt auch den Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirats. Der Vorsitzende des Beirats soll die Fachberater bündeln, mit den Fachberatern in regelmäßigem Austausch stehen und dann dem Vorstand berichten.

3. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, erhalten aber nachgewiesene Auslagen ersetzt, z. B. Fahrtkosten oder Portokosten.

4. Der Beitrag fungiert als Ansprechpartner für die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten von Studenten der kooperierenden Hochschulen.

5. Ein Vorstandsmitglied des Vereins kann gleichzeitig auch Mitglied des Beirats sein.

§ 16 Kooperationspartner

Juristische Personen und Institutionen sowie Firmen können Kooperationspartner des Vereins werden. Die Kooperationspartner werden allerdings kein Mitglied und haben daher auch nicht die Mitgliedschaftsrechte, umgekehrt allerdings auch keine Beitragspflichten. Der Verein arbeitet mit den Kooperationspartnern im Rahmen des Vereinszweckes zusammen und die Kooperationspartner können sich außerhalb einer Mitgliedschaft in den Verein einbringen, z. B. mit dem wissenschaftlichen Beirat nach § 15 der Satzung zusammenarbeiten.

§ 17 Finanzverwaltung und Rechnungsprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten. Die Jahresrechnung ist in der Mitgliederversammlung zu präsentieren.

2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt drei Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig.

3. Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

§ 18 Vereinsordnungen/Änderung der Satzung durch den Vorstand

1. Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

2. Falls Finanzbehörden oder das Gericht (Vereinsregister) Änderungen der Satzung aus formellen Gründen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit fordern, kann der Vorstand diese Satzungsänderungen selbst ohne Anrufung der Mitgliederversammlung vornehmen. Er muss die Mitglieder aber über den internen Bereich auf der Vereins-Homepage und auch auf der nächsten Mitgliederversammlung darüber informieren.

§ 19 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereines werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz personenbezogene Daten über die Mitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft und ggf. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten bzw. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden. Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechend den vorgenannten Bestimmungen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der vorhandenen Stimmberechtigungen beschlussfähig ist. Im Einladungsschreiben ist darauf hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Vorstandsvorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden als Liquidatoren des Vereins bestellt.

3. Nach der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder des Wegfalls steuerlich begünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Körperschaft an Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Kölnischen Park 1, 10179 Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Köln, 11.01.2016